

WICHTIGE HINWEISE

zu Verzicht auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz



Schülerin/ Schüler

Klasse

Ihre Tochter/ Ihr Sohn hat bisher einen von Ihnen beantragten Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz im Sinne der Bayerischen Schulordnung - BaySchO, Teil 4 vom 1. Juli 2016 - bekommen.

Zurückziehen eines Antrags auf Nachteilsausgleich/ Notenschutz:

- Falls Sie den bisher gewährten Nachteilsausgleich und/oder den Notenschutz mit Beginn des neuen Schuljahres **nicht mehr in Anspruch nehmen möchten**, dann erklären Sie diesen **Verzicht** mit Hilfe des angehängten Formulars **bis spätestens Ende der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres**.

Wenn innerhalb dieser Frist auf den Notenschutz verzichtet wird, erscheint **ab dem neuen Schuljahr** in den Zeugnissen **keine Bemerkung** wie z. B. „Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Diese Regelung ist festgelegt durch §36 BaySchO:

*Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein **Verzicht auf Notenschutz** ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.*

Im Falle eines Verzichts
das nachfolgende Formular ausfüllen und
über das Sekretariat
an die Schulleitung zurückmelden.

Stellen Sie hier Ihren Antrag auf Verzicht an die Schulleitung. Kreuzen Sie die für Sie bzw. Ihr Kind zutreffende Antragstellung an.

Name des Kindes:

Klasse:

Wir **verzichten** ab dem Schuljahr 20____/20____

- auf den bisher gewährten Nachteilsausgleich und Notenschutz.
oder
- auf den bisher gewährten Notenschutz (→ damit übliche Bewertung der Leistungen und folglich keine Zeugnisbemerkung), *wir erhalten aber den Antrag auf Nachteilsausgleich (z. B. Zeitverlängerung) aufrecht*.
oder
- auf den bisher gewährten Nachteilsausgleich (z. B. keine Zeitverlängerung mehr), *wir erhalten aber den Antrag auf Notenschutz aufrecht* (→ damit erscheint eine entsprechende Zeugnisbemerkung).

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten*

* Falls nur ein Erziehungsberechtigter unterschreibt, setzt die Schule das Einvernehmen des weiteren Erziehungsberechtigten voraus.